



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 20 / LĚTNIK 20

## IN DIESER AUSGABE

### AMTLICHER TEIL

• Tagesordnung der 15. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 27.01.2010

SEITE 1

• Jahresabschluss 2008 Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus  
• Jahresabschluss 2008 Jugendkulturzentrum Glad-House  
• Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen  
• Straßenbenennung  
• Durchführung von Vermessungsarbeiten  
• Berufung einer Ersatzperson

SEITE 2

• Bekanntmachung des Fachbereiches Immobilien zu Ausschreibungen von Grundstücken  
• Jahresabschluss 2008 Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

SEITE 3

• „Solarpark Döbbrick-Ost“ Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

SEITE 4

• Bekanntmachung der GWC

SEITE 5

• Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Saspow im Bereich der Stadt Cottbus  
• Amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

SEITE 6

• Amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser

GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen  
• Öffentliche Bekanntmachung des Sitzungsplanes der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse

### NICHTAMTLICHER TEIL

• Mitteilung des Landesumweltamtes  
• Bekanntmachung der Erweiterung der Fördergebietskulissen zur Wohnraumförderung

SEITE 7

• Aufruf des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Cottbus, Reinhard Drogla, zum Gedenken an den 65. Jahrestag des Luftangriffs auf die Stadt Cottbus am 15. Februar 1945

SEITE 8

### AMTLICHER TEIL

#### Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 34 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die 15. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der V. Wahlperiode

am **Mittwoch, den 27.01.2010, um 14:00 Uhr,**  
im **Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 20.01.2010

#### Tagesordnung

der **15. Tagung der Stadtverordnetenversammlung**  
in der **V. Wahlperiode am Mittwoch, den 27.01.2010**

(Beginn 14:00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

#### Öffentlicher Teil

1. **Bestätigung der Tagesordnung**
2. **Einwohnerfragestunde**
3. **Fragestunde**
4. **Berichte und Informationen**
- 4.1 **Bericht des Oberbürgermeisters**  
Berichtersteller: Herr Szymanski

#### 5. Beschlussvorlagen

- 5.1 OB-001/10 1. Aktualisierung des Beschlusses OB-002-(V)-K/08 zur Bildung des Hauptausschusses für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss konst. Tagung vom 22.10.2008)
- 5.2 OB-002/10 4. Aktualisierung des Beschlusses zur Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss konst. Tagung vom 22.10.2008)
- 5.3 OB-003/10 3. Aktualisierung des Beschlusses zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 3. Tagung der StVV vom 26.11.2008)
- 5.4 OB-004/10 4. Aktualisierung des Beschlusses zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 3. Tagung der StVV vom 26.11.2008)
- 5.5 OB-005/10 Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Initiative ProTram Cottbus
- 5.6 IV-011/10 Integrierter Verkehrsentwicklungsplan – Fortschreibung Beschlussänderung Nr. IV-094-10/09 vom 24.06.2009
- 5.7 I-046/09 Gründung einer Tochtergesellschaft der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH zum Zweck des Betriebes eines Medizinischen Versorgungszentrums gemäß § 95 SGB V
- 5.8 I-047/09 Gründung einer Tochtergesellschaft der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH

zum Zweck der Durchführung von Dienstleistungen im Gesundheitsbereich  
5.9 IV-171/09 Bebauungsplan Sportanlagen Poznaner Straße  
Abwägungs- und Satzungsbeschluss

#### 7. Anträge

*Es liegen keine Anträge vor.*

#### II. Nichtöffentlicher Teil

##### 1. Grundstücksangelegenheiten

*Es liegen keine Vorlagen vor.*

##### 2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

*Es liegen keine Unterlagen vor.*

##### 3. Berichte/Informationen

3.1 Informationen des OB zur Entwicklung des TIP und CIC

##### 4. Personalangelegenheiten

*Es liegen keine Unterlagen vor.*

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 20.01.2010

gez. **Frank Szymanski**  
**Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612 - 2016, Fax: 0355 612 - 2504; Satz und Druck: Lausitzer Rundschau Druckerei GmbH, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird durch die REGIO Print-Vertrieb GmbH, Vertriebsgesellschaft der Lausitzer Rundschau, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

**AMTLICHER TEIL****Amtliche Bekanntmachung****Jahresabschluss 2008  
Grün- und Parkanlagen  
der Stadt Cottbus**

Aufgrund des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2009 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus mit einer Bilanzsumme von 707.046,09 € und einem Jahresüberschuss von 51,22 € wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 51,22 € wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2009 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:  
Der Werkleiterin Doris Münch wird für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der  
Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,  
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 25.01.2010 – 12.02.2010 zu folgenden Uhrzeiten:

- Dienstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr  
Freitag: 9:00 – 11:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 6 12-28 64.

Cottbus, 21.12.2009

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung****Jahresabschluss 2008  
Jugendkulturzentrum  
Glad-House**

Aufgrund des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2009 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2008 des Jugendkulturzentrums Glad-House mit einer Bilanzsumme von 935.687,74 € und einem Jahresüberschuss von 10.782,40 € wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 10.782,40 € wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2009 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:  
Dem Werkleiter Jürgen Dultz wird für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der  
Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,  
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 25.01.2010 – 12.02.2010 zu folgenden Uhrzeiten:

- Dienstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr  
Freitag: 9:00 – 11:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 6 12-28 64.

Cottbus, 21.12.2009

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung****Einziehung öffentlicher  
Straßenverkehrsanlagen****Öffentliche Anhörung**

Die Stadtverwaltung Cottbus gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung auf der Grundlage des § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg [GVBl.] Teil I, Nr. 15 vom 13. August 2009, S. 357) folgender noch öffentlicher Straßenverkehrsanlage bekannt:

- **Parkplatz im Bereich Bahnhofstraße 5 (zwischen Gehweg Bahnhofstraße, Stadtpromenade, Bahnhofstraße 5 und der Agentur für Arbeit)**

Diese Einziehung steht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Sanierungssatzung – Modellstadt Cottbus-Innenstadt (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung VI-008-28/92) und der 5. Fortschreibung des Rahmenplanes „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung IV-013-43/07) für das Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“.

Sofern damit in Rechte Beteiligter (Straßenbenutzer, Anlieger) eingegriffen wird, haben diese Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwände vorzubringen.

Der Plan, in dem die einzuziehende Straßenfläche gekennzeichnet ist und die Begründung können innerhalb dieser Frist im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.103 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

**Hinweise:**

Mit dieser Absichtserklärung wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, was zu dem Ergebnis führt, die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus als Träger der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflichtige (§§ 9, 9a und 10 BbgStrG) aufzuheben. Belange des Straßenverkehrsrechts oder anderer ordnungsrechtlicher Bestimmungen werden von diesem Verfahren grundsätzlich nicht berührt.

Cottbus, 14.12.2009

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer 14. Tagung am 16.12.2009 mit Beschluss Nr. IV-165-14/09 die Benennung einer Erschließungsstraße im B-Plangebiet Finsterwalder Straße Nr. S/58/40 im Ortsteil Spremberger Vorstadt in

**Lübbener Straße - Lubinska droga** beschlossen.

Der beschlossene Name tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, den 15.01.2010

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung****Durchführung von  
Vermessungsarbeiten**

Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster führen im gesamten Stadtgebiet zur Aktualisierung des Stadtkartenwerkes Cottbus die notwendigen Vermessungsarbeiten über den gesamten Jahreszeitraum 2010 durch.

Nach § 18 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetz (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166), sind die mit der Durchführung der örtlichen Arbeiten im Sinne dieses Gesetzes beauftragten Personen berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die Mitarbeiter melden sich persönlich oder durch schriftliche Mitteilung eines Termins an. Sie weisen sich durch den Dienstaussweis der Stadtverwaltung aus.

Die Bürger werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt und um Verständnis für die Durchführung dieser Arbeiten gebeten.

Cottbus, den 15.01.2010

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

**Öffentliche Bekanntmachung****Berufung  
einer Ersatzperson**

Hiermit gebe ich auf der Grundlage von § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (KommWahlG) öffentlich bekannt,

dass  
**Herr Bernd Engler**

aus dem Wahlkreis 2 für den Wahlvorschlagsträger SPD gemäß amtlichem Wahlergebnis der Kommunalwahl vom

28.09.2008 in Verbindung mit § 60 und § 51 KommWahlG ab dem 01.01.2010 in das Ehrenamt eines Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung Cottbus berufen ist.

Frau Dr. Martina Münch hatte ihr Ehrenamt als Stadtverordnete zum 31.12.2009 zurückgegeben.

Cottbus, 04.01.2010

gez. **Gerold Richter**  
Kommunalwahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot (zuzüglich Abgaben nach Kommunalabgabengesetz und Ausgleichsbetrag Sanierungsgebiet) zu veräußern:

**a) Thierbacher Str. 1:** Das Grundstück (Gemarkung Sachsendorf, Flur 172, Flurstück 304 TF) ist mit einem Ärztehaus (vermietet) bebaut. Die bestehenden Verträge sind durch den Erwerber zu übernehmen.  
Größe: ca. 3.203 m<sup>2</sup> (noch zu vermessende Teilfläche)  
**Mindestgebot: 840.000,00 €**  
(Anfangswert Sanierungsgebiet)

**b) R.-Diesel-Straße:** Unbebautes Grundstück (Baulücke) in der Gemarkung Dissenchen, Flur 2, Flurstücke 299, 302. Eine Bebauung mit einem Wohnhaus ist möglich.  
Gesamtgröße: 684 m<sup>2</sup>  
**Mindestgebot: 24.000,00 €**

**c) Große Mühle:** Bei dem unbebauten Grundstück gelegen in der Gemarkung Madlow, Flur 161, Flurstück 183 handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche (verpachtet).  
Größe: ca. 27.500 m<sup>2</sup> (noch zu vermessende Teilfläche)  
**Mindestgebot: 4.100,00 €**

**d) Sandower Straße/ Magazinstraße:** Unbebautes Grundstück gelegen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ und innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes M/5/76 in der Gemarkung Altstadt, Flur 1, Flurstücke 177, 178 (Teilfläche), 180 (Teilfläche), 181 (Teilfläche).  
Gesamtgröße: ca. 1.572 m<sup>2</sup> (noch zu vermessende Teilflächen)  
Verkehrswert: 235.000,00 €  
(Anfangswert Sanierungsgebiet)

Hierzu finden am **28.01.2010** für die einzelnen Grundstücke folgende Vor-Ort Besichtigungen statt:

- R.-Diesel-Straße um **13.00 Uhr**
- Sandower Str./Magazinstr. um **14.00 Uhr**
- Große Mühle Madlow um **15.00 Uhr**
- Thierbacher Str. 1 um **16.00 Uhr**

Kaufgebote für die Objekte **a)** bis **d)** sind in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

- Kaufpreisgebot zu a) „Thierbacher Str. 1“
- Kaufpreisgebot zu b) „R.-Diesel-Straße“
- Kaufpreisgebot zu c) „Große Mühle“
- Kaufpreisgebot zu d) „Sandower Str./Magazinstr.“

bis **20.02.2010** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2239 beantwortet.

Cottbus, 06.01.10

gez. **Roland Eichhorst**  
Fachbereichsleiter Immobilien

## Amtliche Bekanntmachung

# Jahresabschluss 2008 Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

Aufgrund des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2009 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2008 des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus mit einer Bilanzsumme von 44.259.977,77 € und einem Jahresfehlbetrag von 174.065,25 € wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 174.065,25 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2009 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen: Dem Werkleiter Peter Przesdzing wird für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der  
Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,  
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 25.01.2010 – 12.02.2010 zu folgenden Uhrzeiten:  
Dienstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr  
Freitag: 9:00 – 11:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 6 12-28 64.

Cottbus, 21.12.2009

gez. **Frank Szymanski**  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

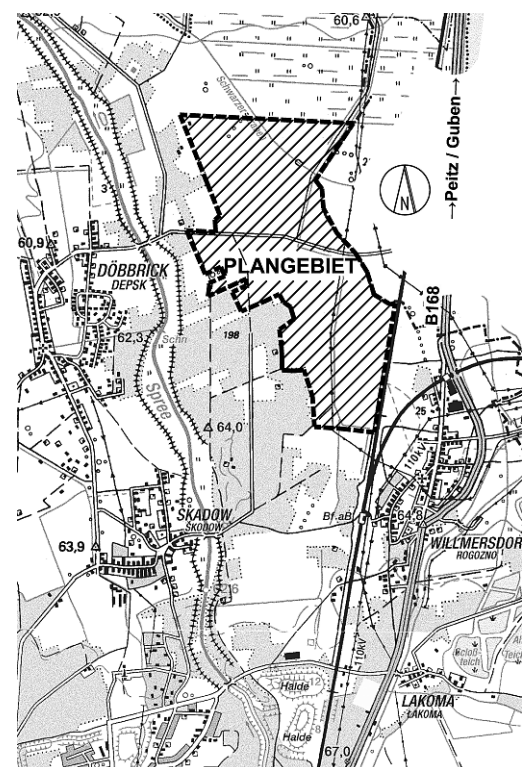
# „Solarpark Döbbrick – Ost“ Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 16.12.2009 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet im Norden der Stadt Cottbus einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Solarpark Döbbrick-Ost“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes zu ändern.

Damit sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die großflächige Errichtung von Modulen zur Gewinnung von Solarenergie innerhalb eines „Sonstigen Sondergebietes“ gem. §11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 164 ha in den Fluren 5, 8 und 9 der Gemarkung Döbbrick sowie in der Flur 2 der Gemarkung Willmersdorf.

Im Osten wird das Plangebiet von der Stadtgrenze sowie der ehemaligen Bahntrasse Cottbus-Peitz begrenzt. Nordöstlich befinden sich die „Peitzer Teiche“. Im Westen schließen sich Waldflächen an.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.



Cottbus, 21.12.2009

gez. **Frank Szymanski**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## AMTLICHER TEIL

## Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften **zum Höchstgebot** zu veräußern:

1. Grundstück: **August-Bebel-Straße 11**  
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude, Baujahr 1907)
- Gemarkung: Cottbus Altstadt, Flur 19, Flurstück 98
- Grundstücksgröße: 360 m<sup>2</sup>
- Denkmalschutz: ja (Denkmalbereich westliche Stadterweiterung)
- Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)
- Wohn-/Nutzfläche: 9 WE mit 920,21 m<sup>2</sup> Wohnfläche (2 Leerstände)  
1 GE mit 100,03 m<sup>2</sup> Nutzfläche (0 Leerstände)
- Garagen: keine
- Verkehrswert: 265.000 €
- Bodenwert: 87.480 €
- Bewertungsstichtag: 10.09.2009
- Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehrundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen
- Mindestgebot: 265.000,00 €**
2. Grundstück: **Bahnhofstraße 68**  
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude, Baujahr 1875)
- Gemarkung: Cottbus Altstadt, Flur 19, Flurstück 102
- Grundstücksgröße: 375 m<sup>2</sup>
- Denkmalschutz: ja (Denkmalbereich westliche Stadterweiterung)
- Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)
- Wohn-/Nutzfläche: 8 WE mit 849,16 m<sup>2</sup> Wohnfläche (3 Leerstände)  
2 GE mit 220,95 m<sup>2</sup> Nutzfläche (0 Leerstände)
- Garagen: keine
- Verkehrswert: 270.000 €
- Bodenwert: 94.500 €
- Bewertungsstichtag: 10.09.2009
- Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehrundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen
- Mindestgebot: 270.000,00 €**
3. Grundstück: **Karl-Liebknecht-Straße 75**  
(bebaut mit einem 3-geschossigen Wohnhaus, straßenbegleitend errichtet, Baujahr 1920)
- Gemarkung: Cottbus Altstadt, Flur 27, Flurstück 130
- Grundstücksgröße: 414 m<sup>2</sup>
- Denkmalschutz: nein
- Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
- Wohn-/Nutzfläche: 6 WE mit 216,74 m<sup>2</sup> Wohnfläche (1 Leerstand)
- Garagen: keine
- Verkehrswert: 73.000 €
- Bodenwert: 16.519 €
- Bewertungsstichtag: 01.10.2009
- Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehrundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen
- Mindestgebot: 73.000,00 €**
4. Grundstück: **Karl-Liebknecht-Straße 114**  
(bebaut mit einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude, Baujahr 1900)
- Gemarkung: Cottbus Altstadt, Flur 19,

- Flurstück 85
- Grundstücksgröße: 373 m<sup>2</sup>
- Denkmalschutz: ja (Denkmalbereich westliche Stadterweiterung)
- Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)
- Wohn-/Nutzfläche: 3 WE mit 295,41 m<sup>2</sup> Wohnfläche (2 Leerstände)  
1 GE mit 104,30 m<sup>2</sup> Nutzfläche (0 Leerstände)
- Garagen: keine
- Verkehrswert: 116.000 €
- Bodenwert: 64.156 €
- Bewertungsstichtag: 01.10.2009
- Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehrundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen
- Mindestgebot: 116.000,00 €**
5. Grundstück: **Neustädter Straße 18**  
(bebaut mit einem 5-geschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude, Baujahr 1990)
- Gemarkung: Cottbus Altstadt, Flur 1, Flurstück 306
- Grundstücksgröße: 92 m<sup>2</sup>
- Denkmalschutz: nein
- Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)
- Wohn-/Nutzfläche: 3 WE mit 135,77 m<sup>2</sup> Wohnfläche (0 Leerstände)  
2 GE mit 86,04 m<sup>2</sup> Nutzfläche (0 Leerstände)
- Garagen: keine
- Verkehrswert: 105.000 €
- Bodenwert: 38.640 €
- Bewertungsstichtag: 07.10.2009
- Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehrundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen
- Mindestgebot: 105.000,00 €**
6. Grundstück: **Neustädter Straße 19**  
(bebaut mit dem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude, Baujahr 1870)
- Gemarkung: Cottbus Altstadt, Flur 1, Flurstück 307
- Grundstücksgröße: 151 m<sup>2</sup>
- Denkmalschutz: ja (Einzeldenkmal)
- Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)
- Wohn-/Nutzfläche: 1 WE mit 67,45 m<sup>2</sup> Wohnfläche (0 Leerstände)  
4 GE mit 196,54 m<sup>2</sup> Nutzfläche (3 Leerstände)
- Garagen: keine
- Verkehrswert: 117.000 €
- Bodenwert: 43.900 €
- Bewertungsstichtag: 07.10.2009
- Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehrundfunk „Cable plus GbR“ ist zu übernehmen
- Mindestgebot: 117.000,00 €**
7. Grundstück: **Wilhelmstraße 16**  
(bebaut mit dem 4-geschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude, Baujahr 1900)
- Gemarkung: Cottbus Altstadt, Flur 15, Flurstück 98
- Grundstücksgröße: 480 m<sup>2</sup>
- Denkmalschutz: ja (Denkmalbereich westliche Stadterweiterung)
- Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)
- Wohn-/Nutzfläche: 8 WE mit 902,10 m<sup>2</sup> Wohnfläche (3 Leerstände)  
1 GE mit 187,73 m<sup>2</sup> Nutzfläche (1 Leerstand)
- Garagen: keine

- Verkehrswert: 235.000 €
- Bodenwert: 138.499 €
- Bewertungsstichtag: 05.10.2009
- Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehrundfunk „Cable plus GbR“ ist zu übernehmen
- Mindestgebot: 235.000,00 €**
8. Grundstück: **Am Turm 25/Stadtpromenade 4**  
(bebaut mit einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude, Baujahr 1880/1890)
- Gemarkung: Cottbus Altstadt, Flur 3, FS 264
- Grundstücksgröße: 419 m<sup>2</sup>
- Denkmalschutz: ja (Denkmalschutzbereich)
- Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)
- Wohn-/Nutzfläche: 6 WE mit 657,52 m<sup>2</sup> Wohnfläche (5 Leerstände)  
2 GE mit 339,93 m<sup>2</sup> Gewerbefläche (vermietet)
- Garagen: keine
- Verkehrswert: 230.000 €
- Bewertungsstichtag: 31.01.2009
- Bodenwert: 149.374 €
- Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehrundfunk „Cable plus GbR“ ist zu übernehmen
- Das Grundstück **Am Turm 25/Stadtpromenade 4** befindet sich im Sanierungsgebiet der Stadt Cottbus. Der bereits gezahlte Ausgleichsbetrag in Höhe von 11.041 € wurde im Verkehrswert berücksichtigt.
- Mindestgebot: 230.000,00 €**
9. Grundstück: **Gartenstraße 80**  
(bebaut mit einem 3-geschossigen Wohngebäude, Baujahr 1927)
- Gemarkung: Cottbus Spremberger Vorstadt, Flur 130, Flurstück 133
- Grundstücksgröße: 239 m<sup>2</sup>
- Denkmalschutz: nein
- Sanierungsgebiet: nein
- Wohn-/Nutzfläche: 7 WE mit 326,09 m<sup>2</sup> Wohnfläche (7 Leerstände)
- Garagen: keine
- Verkehrswert: 90.100,00 €
- Bodenwert: 21.532,00 €
- Bewertungsstichtag: 12.05.2009
- Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehrundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen
- Mindestgebot: 90.100,00 €**
10. Grundstück: **1. Karl-Liebknecht-Straße 94**  
**2. Friedrich-Engels-Straße 54**  
**3. Friedrich-Engels-Straße 55 - 56**  
(bebaut mit einer 4-geschossigen Wohnanlage als Eckbebauung und einem dreigeschossigen Wohngebäude)
- Baujahr: 1. 1900  
2. 1958  
3. 1959
- Gemarkung: Cottbus Altstadt, Flur 25, Flurstücke 81, 82, 114
- Grundstücksgröße: 2.298 m<sup>2</sup>
- Denkmalschutz: nein
- Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren als Auflage)
- Wohn-/Nutzfläche: 1. 7 WE mit 446,10 m<sup>2</sup> Wohnfläche (7 Leerstände)  
2. 8 WE mit 538,30 m<sup>2</sup> Wohnfläche (6 Leerstände)  
3. 12 WE mit 767,58 m<sup>2</sup> Wohnfläche (11 Leerstände)
- Garagen: keine

Verkehrswert: 475.000,00 €  
 Bodenwert: 157.430,00 €  
 Bewertungsstichtag: 11.05.2009  
 Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehrundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen  
**Mindestgebot: 475.000,00 €**

11. Grundstück: **1. Senftenberger Straße 21**  
**2. Leipziger Straße 38**  
 (bebaut mit einem 3-geschossigen Wohngebäude als Eckbebauung, Baujahr 1935)  
 Gemarkung: Cottbus Spremberger Vorstadt, Flur 148, Flurstück 80  
 Grundstücksgröße: 1.559 m<sup>2</sup>  
 Denkmalschutz: nein  
 Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren als Auflage)  
 Wohn-/Nutzfläche: 16 WE mit 1.325,85 m<sup>2</sup> Wohnfläche (11 Leerstände)  
 Garagen: keine  
 Verkehrswert: 389.000,00 €  
 Bodenwert: 115.756,00 €  
 Bewertungsstichtag: 13.05.2009  
 Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehrundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen  
**Mindestgebot: 389.000,00 €**

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis zum 15.03.2010 (Eingang im Hause der GWC GmbH) gerne entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „Kaufpreisangebot ... (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26-166 bzw. 195.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
 Aktenzeichen: 09.53 – 1187

## Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Saspow im Bereich der Stadt Cottbus

Die Firma Cottbusverkehr GmbH, Walther-Rathenau-Straße 38 in 03044 Cottbus, hat mit Datum vom 19. Juni 2009, eingegangen am 24. Juni 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Bahnstromanlage (Straßenbahn Cottbus Nordtrasse, Abschnitt H Betriebsbahnhof bis Neu Schmellwitz) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Saspow in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1187 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember

1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

### Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

### Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch **kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchreinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 22. Dezember 2009

Im Auftrag  
 Grunenberg

## Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN PE 80 - übergehend in DN 100 AZ - mit Zubehör verlaufend westlich der Wegfläche Nutzberg im bewaldeten Bereich nordwestlich des Objektes Nutzberg 19, westlich der Straße Nutzberg im Bereich südöstlich des Objektes Nutzberg 13, östlich der Straße Nutzberg im Bereich nordöstlich und östlich der Objekte Alter Cottbuser Weg 07 zum Bereich nordwestlich des Objektes Am Park 34 sowie nördlich der

**Straße Am Park im Bereich zwischen den Objekten Am Park 40 und 44 südlich des Objektes Am Park 42 in der Gemarkung Kahren.**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 19.06.2009 und vom 28.09.2009 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN PE 80 - übergehend in DN 100 AZ - mit Zubehör verlaufend westlich der Wegfläche Nutzberg im bewaldeten Bereich nordwestlich des Objektes Nutzberg 19, westlich der Straße Nutzberg im Bereich südöstlich des Objektes Nutzberg 13, östlich der Straße Nutzberg im Bereich nordöstlich und östlich der Objekte Alter Cottbuser Weg 07 zum Bereich nordwestlich des Objektes Am Park 34 sowie nördlich der Straße Am Park im Bereich zwischen den Objekten Am Park 40 und 44 südlich des Objektes Am Park 42 in der Gemarkung Kahren die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Kahren; Flur 1; Flurstück 113
- Gemarkung Kahren; Flur 4; Flurstücke 8, 68, 112, 119, 124, 125, 126, 163, 962

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 25.01.2010 bis 19.02.2010  
 bei der  
 Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt  
 und Natur, Untere Wasserbehörde,  
 Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB215-TW-Kahr1-4 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 13.11.2009

gez. Frank Szymanski  
 Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

**AMTLICHER TEIL****Amtliche Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen DN PE 110 x 10 - abschnittsweise DN PE 63 x 6,8/PE 80 - mit Zubehör verlaufend östlich der Ortslage Döbbrück im Bereich südlich der Döbbricker Dorfstraße die Spree querend, im Bereich westlich der Straße Döbbrück Ost und der Straße Maiberg, nordöstlich des Objektes Maiberg 04 die Straße Maiberg querend, östlich der Straße Maiberg im Bereich zwischen dem Objekt Maiberg 04 und dem Bereich südwestlich des Objektes Maiberg 05, im Bereich östlich der Objekte Maiberg 07, 08, 09 und 10 sowie nördlich der Straße Maiberg im Bereich nördlich und nordwestlich der Objekte Maiberg 16 und 17, südöstlich und südlich des Objektes Maiberg 19, nördlich der Straße Maiberg im Bereich südöstlich des Objektes Maiberg 21, zwischen den Objekten Maiberg 21 und 23 im Bereich östlich und südöstlich des Objektes Maiberg 22, im Bereich zwischen den Objekten Maiberg 25 und 27/27A und westlich der Straße Maiberg im Bereich westlich des Objektes Maiberg 11A, den Hammergraben kreuzend zum Bereich südöstlich des Objektes Maiberg 12B in der Gemarkung Döbbrück.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 08.06.2009 bei der unteren Was-

serbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitungen DN PE 110 x 10 - abschnittsweise DN PE 63 x 6,8/PE 80 - mit Zubehör verlaufend östlich der Ortslage Döbbrück im Bereich südlich der Döbbricker Dorfstraße die Spree querend, im Bereich westlich der Straße Döbbrück Ost und der Straße Maiberg, nordöstlich des Objektes Maiberg 04 die Straße Maiberg querend, östlich der Straße Maiberg im Bereich zwischen dem Objekt Maiberg 04 und dem Bereich südwestlich des Objektes Maiberg 05, im Bereich östlich der Objekte Maiberg 07, 08, 09 und 10 sowie nördlich der Straße Maiberg im Bereich nördlich und nordwestlich der Objekte Maiberg 16 und 17, südöstlich und südlich des Objektes Maiberg 19, nördlich der Straße Maiberg im Bereich südöstlich des Objektes Maiberg 21, zwischen den Objekten Maiberg 21 und 23 im Bereich östlich und südöstlich des Objektes Maiberg 22, im Bereich zwischen den Objekten Maiberg 25 und 27/27A und westlich der Straße Maiberg im Bereich westlich des Objektes Maiberg 11A, den Hammergraben kreuzend zum Bereich südöstlich des Objektes Maiberg 12B in der Gemarkung Döbbrück die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Döbbrück; Flur 1; Flurstücke 130, 131, 132, 133, 137, 138, 139, 149, 150, 151, 153, 154
- Gemarkung Döbbrück; Flur 2; Flurstück 344
- Gemarkung Döbbrück; Flur 3; Flurstücke 2, 3, 4, 21/1, 22/1, 24, 25, 26, 27/1, 30, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 41, 79, 80, 82, 86, 87, 89, 90, 115, 118, 151, 153, 157, 161
- Gemarkung Döbbrück; Flur 4; Flurstücke 41, 42, 77, 79, 80/1, 87, 92, 93, 95, 97/1, 97/2, 99, 215
- Gemarkung Döbbrück; Flur 5; Flurstücke 73, 74, 75, 77

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 25.01.2010 bis 19.02.2010 bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB212-TWDöbb-Mai1-5 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 17.10.2009

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

**Öffentliche Bekanntmachung****SITZUNGSPLAN der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse 2010**

Sommerpause: Juli/August Abgabe der Unterlagen für Januar 2011: bis 10.12.2010

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ort	Zeit
Abgabe Unterlagen bis spätestens:	11.12.09	22.01.	19.02.	26.03.	23.04.	21.05.	20.08.	24.09.	22.10.	19.11.	Büro OB - StVA	
<b>Stadtverordnetenversammlung</b>	<b>27.01.</b>	<b>24.02.</b>	<b>31.03.</b>	<b>28.04.</b>	<b>26.05.</b>	<b>30.06.</b>	<b>29.09.</b>	<b>27.10.</b>	<b>24.11.</b>	<b>15.12.</b>	<b>Stadthaus, Saal</b>	<b>14:00</b>
Hauptausschuss	20.01.	17.02.	24.03.	21.04.	19.05.	23.06.	22.09.	20.10.	17.11.	08.12.	Stadthaus, Saal	17:00
Fachausschüsse												
<b>Haushalt/Finanzen</b>	19.01.	16.02.	23.03.	20.04.	18.05.	22.06.	21.09.	19.10.	16.11.	07.12.	Stadthaus, Saal	17:00
<b>Recht/Petition</b>	14.01.	11.02.	18.03.	15.04.	<b>Mi. 12.05.</b>	17.06.	16.09.	14.10.	11.11.	02.12.	Stadthaus, Raum 3	18:00
<b>Wirtschaft/Bau/Verkehr</b>	13.01.	10.02.	17.03.	14.04.	12.05.	16.06.	15.09.	13.10.	10.11.	01.12.	Stadthaus, Saal	17:00
<b>Bildung/Schule/Sport/Kultur</b>	07.01.	04.02.	04.03.	08.04.	06.05.	03.06.	09.09.	07.10.	04.11.	25.11.	Lausitzer Sportschule	17:30
<b>Soziales/Gleichst./Rechte der Minderheiten</b>	06.01.	03.02.	03.03.	07.04.	05.05.	02.06.	01.09.	06.10.	03.11.	01.12.	TR, Raum 1001/1002	17:30
<b>Umwelt</b>	12.01.	09.02.	09.03.	13.04.	11.05.	15.06.	14.09.	12.10.	09.11.	30.11.	Stadthaus, Saal	17:00
nach KJHG (SGB VIII) <b>Jugendhilfeausschuss</b> (kein Fachausschuss der StVV)	14.01.	11.02.	11.03.	08.04.	20.05.	10.06.	09.09.	14.10.	11.11.	09.12.	Stadthaus, Saal	17:30

Beschluss des Hauptausschusses:

HA-OB-019-11/09  
vom 18.11.2009

ausgefertigt: Cottbus, 19.11.2009

gez. Gerold Richter  
Ltr. Büro StVA

## Heiße Phase bei Talsperrensanierung Spremberg beginnt

Cottbus/Spremberg – Sie ist die Größte in Brandenburg und auch nicht mehr die Jüngste: Die 1965 errichtete Talsperre Spremberg wird grundlegend saniert. „Die seit 2005 laufenden Arbeiten gehen jetzt in die heiße Phase“, kündigt Matthias Freude, Präsident des zuständigen Landesumweltamtes an. „Deshalb informieren wir in verschiedenen Veranstaltungen Bürger und Abgeordnete, Wasser- und Bodenverbände, Flutungszentralen der LMBV, die sächsischen Partner sowie andere Betroffene über die Bauarbeiten und eventuelle Einschränkungen.“

Im Ergebnis der vertieften Überprüfung der Talsperre Spremberg im Jahr 2004 beschloss das Landesumweltamt die Generalsanierung des Bauwerks, bei der auch alle Überwachungs- und Kontrolleinrichtungen an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden. Die Arbeiten mit einem finanziellen Umfang von 10 Mio € dauern bis 2013 an.

„Normalerweise werden Talsperren bei Generalsanierungen für 2 bis 3 Jahre abgelassen und trockengelegt, um in einer konzentrierten Aktion zu sanieren“, berichtet Freude. Das war beispielsweise bei den sächsischen Talsperren Carlsfeld (1997–1999) und Muldenberg (2002–2005) der Fall und wird ab 2010 bei der sächsischen Talsperre Klingenberg ebenfalls so sein. „Da Spremberg das ganze Jahr über Wasser für die Spree und den Spreewald bereitstellt, haben wir uns jedoch für die deutlich kompliziertere Sanierung bei eingeschränktem Weiterbetrieb entschieden“, so der Chef des Landesumweltamtes. Auf diese Weise soll ein Trockenfallen der Fließe des Spreewaldes im niederschlagsarmen Sommer verhindert werden, was für den dortigen Kahnfahrbetrieb eine Katastrophe wäre.

Inzwischen wurden der Kontrollgang und Messstellen im Hochwasserentlastungsbauwerk saniert und eine sogenannte Hauptwasserhaltung eingerichtet, die das Wasserregime, u. a. auch mit den 160 Schleusen und Wehren im Spreewald, regelt. Seit diesem Jahr sind beide Brücken vollkommen erneuert und auf größere Achslasten für Überfahrten ausgelegt. „Während die Baumaßnahmen in den letzten drei Jahren die Wasserstauung und Wasserabgabe nicht beeinflussten, wird es aber in den kommenden Jahren einige wasserwirtschaftliche Einschränkungen geben“, kündigt Wolfgang Genehr, Leiter der vor Ort koordinierenden Regionalabteilung Süd des Landesumweltamtes, an.

2010 steht die Sanierung des Tosbeckens im Mittelpunkt – die reine Bauzeit beträgt 8 Monate. Das Becken unterhalb der Grundablässe und des Wasserüberlaufs im Hochwasserfall beruhigt das stark tosende Wasser und leitet es schadlos in den natürlichen Lauf der Spree unterhalb der Talsperre. Durch die notwendige Trockenlegung des Tosbeckens kann nur eine mittlere auf max. 10 m<sup>3</sup>/s begrenzte Wassermenge aus der Talsperre abgelassen werden. Dies hat wiederum zur Folge, durch Absinken des Beckenwasserstandes einen zusätzlichen Hochwasserschutzraum im Frühjahr zu schaffen. Für Wasserabgaben in die Spree stehen dann die vorhandenen Reserven von den Talsperren Bautzen und Quitzdorf zur Verfügung.

Teil der Generalsanierung ist ein Funktionstest der Talsperre. Nach dem Test zur Inbetriebnahme 1965 ist diese zum letzten Mal beim Hochwasser 1981 geprüft worden. „Den genauen Zeitpunkt des Tests, den wir gern 2011 durchführen wollen, können wir nicht vorhersagen“, informiert Wolfgang Genehr. „Wir brauchen das richtige Wetter.“ Es müssen genügend hohe abflusswirksame Niederschläge im Einzugsgebiet fallen, um dann dieses Wasser anstauen zu können. Jedoch dürfen diese Niederschläge nicht zu kritischen Hochwasserabflüssen führen. „Wir werden die Betroffenen, die Oberlieger und Nutzer, rechtzeitig einbeziehen, umfassend informieren und uns mit ihnen abstimmen“, versichert Genehr.

## Bekanntmachung der Erweiterung der Fördergebietskulissen zur Wohnraumförderung

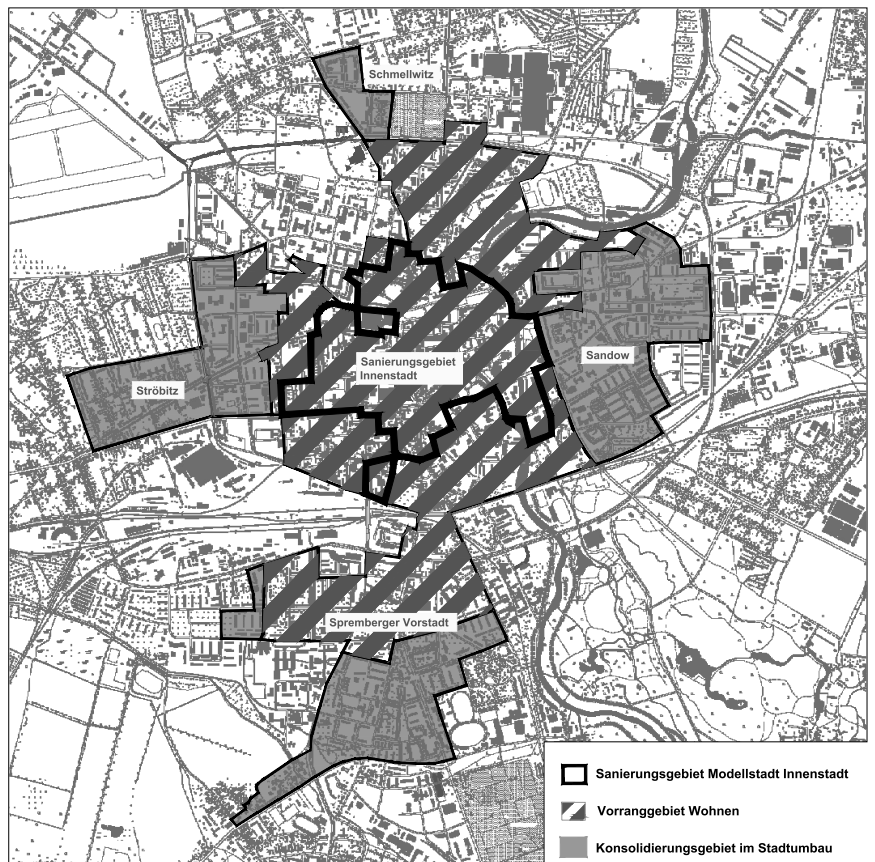
Die durch das Land Brandenburg im Jahr 2007 neu kopierten Richtlinien zur Wohnraumförderung sind zeitlich bis Ende 2010 verlängert und in ihren Konditionen finanziell sowie inhaltlich umfangreich erweitert worden. Insbesondere in den Anwendungen am Denkmal bzw. in Denkmalbereichen, bei archäologischen Untersuchungen sowie der Energieeinsparung/energetischen Sanierung sind zusätzliche Anreize geschaffen worden.

Die geltenden Richtlinien

- zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten (WohneigentumInnenstadtR - Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 24. April 2009)
- zur Förderung der generationsgerechten Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung (GenerationsgerechtModInstR - Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) vom 4. Mai 2009)
- zur Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften (GenossenschaftsR - Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumord-

nung der GenerationsgerechtModInstR und AufzugsR ist darüber hinaus auch in einem „Konsolidierungsgebiet des Stadtbaus“ möglich.

Die Abgrenzung der bestehenden Gebietskulissen wurde in den vergangenen Monaten in einem breiten Beteiligungsverfahren und im Abgleich mit gesamtstädtischen und teilräumlichen Planungskonzepten um einzelne Teilbereiche erweitert. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.12.2009 (Beschluss-Nr. IV-153/09) die Erweiterung der Kulissenabgrenzung in der Stadt Cottbus bestätigt. Damit ist die bestehende Gebietskulisse zur Wohnraumförderung erweitert bzw. abgerundet worden. Auf dieser Grundlage sollen durch die verbesserte Anwendung der Wohnraumförderrichtlinien weitere Potenziale der Stadtentwicklung genutzt, zusätzliche Investitionsimpulse initiiert sowie die Anpassung an nachfrageorientierte Bedarfe im Wohnungsmarktsegment unterstützt werden. Unabhängigkeit von den o.g. Förderkulissen besteht auch weiterhin die Möglichkeit zur Förderung der behinderten-gerechten Anpassung von vorhandenem Wohnraum (Wohnraum AnpassungsR - Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. September 2009).



Gebietskulissen gemäß den Richtlinien zur Wohnraumförderung des Landes Brandenburg

- zur Förderung der Herstellung des barrierefreien und generationsgerechten Zugangs zu den Wohnungen in Mietwohngebäuden (AufzugsR - Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) vom 8. Juli 2009)
- der Förderprogramme für den Wohnungsbau sind neben anderen Maßgaben auch weiterhin an die durch den Stadtverordnetenbeschluss unteretzten Gebietskulissen und an das Ziel der Konzentration auf die Innenstadt und innenstadtnahen Lagen gebunden. Gemäß dieser Richtlinien darf eine Förderung nur erfolgen, wenn sich die zu fördernde Maßnahme innerhalb von innerstädtischen Sanierungs- bzw. Entwicklungsgebieten oder in einem „Vorranggebiet Wohnen“ befindet. Die An-

Bürgerinnen und Bürger, Bauträger und Unternehmen, die sich für eine Innanspruchnahme dieser Zuschussförderung bzw. Anschubfinanzierung interessieren, können sich im Fachbereich Stadtentwicklung zu diesem Thema informieren.

Ansprechpartner sind Frau Nowak, Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, Zi. 454, Tel. 0355/ 612-4418 und Frau Kämmerer, Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, Zi. 4.062, Tel.: 0355/ 612-4116.

Darüber hinaus können die Beschlussvorlage über die Erweiterung der Gebietskulissen zur Wohnraumförderung in der Stadt Cottbus und die Förderrichtlinien im Internet unter den Homepages der Stadt Cottbus [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de) bzw. der InvestitionsBank des Landes Brandenburg [www.ilb.de](http://www.ilb.de) abgerufen werden.

## NICHTAMTLICHER TEIL

# Aufruf des Vorsitzenden der Stadtverordneten- versammlung Cottbus, Reinhard Droglä, zum Ge- denken an den 65. Jahres- tag des Luftangriffs auf die Stadt Cottbus am 15. Februar 1945

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

am 15. Februar 1945, zur Mittagszeit, wurde die Stadt Cottbus bei einem alliierten Luftangriff zerstört. Ziel der amerikanischen Bombenflugzeuge war der Cottbuser Bahnhof, ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt. Dort befanden sich Munitionszüge, Verwundetentransporte und Tausende von Flüchtlingen. Die offizielle Bilanz sprach von 1000 Toten. Zerstört wurden 145 Industrie- oder Versorgungsbetriebe und 356 Häuser. 3600 Wohnungen wurden beschädigt und 13.000 Einwohner obdachlos. Besonders verheerend wirkte sich aus, dass zur Zeit des Bombardements mehrere Tausend Menschen aus dem brennenden Dresden in der Bahnhofsgegend Schutz gesucht hatten. Die genaue Zahl der Opfer ist deshalb nicht bekannt. Nur wenige hatten die Warnung von BBC London gehört und Cottbus verlassen. Bis auf die Grundmauern zerstört wurde die Lutherkirche. Stark betroffen war auch das Frauenzuchthaus in der Bautzener Straße. Da es keine Bunker gab, waren die eingesperrten Frauen, meist politische Häftlinge, dem Luftangriff schutzlos ausgeliefert. Getroffen wurden das Zellenhaus und die Anstaltskirche. Von den gefangenen Frauen kamen 30 ums Leben. Schwer zerstört wurde auch das Krankenhaus. Der Operationstrakt wurde von einem Volltreffer bis auf die Grundmauern zerstört, alle im Operationssaal tätigen Ärzte und Schwestern tot geborgen. Nach dem Bombenangriff war das Gebäude als Krankenhaus nicht mehr brauchbar.

Auf dem Cottbuser Südfriedhof sind 910 Opfer beigesetzt. Die 400 getöteten Flüchtlingskinder, neben deren Zug ein Munitionstransport explodierte, tauchten in keiner Verlustrechnung auf.

Die Stadt Cottbus wird am 15. Februar den 65. Jahrestag der Bombardierung würdig begehen. Der Luftangriff war für unsere Stadt der vorletzte Akt des verbrecherischen Krieges, den Hitlerdeutschland begonnen hatte. An den Orten der größten Zerstörungen möchten wir mit Veranstaltungen der Opfer des Bombardements gedenken. Alle Cottbuserinnen und Cottbuser sind dazu herzlich eingeladen.

## Veranstaltungen am 15.02.2010 in Cottbus:

- |                   |                                                                                                                           |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 11:45 Uhr         | Treff zur Andacht in und an der Lutherkirche                                                                              |
| 11:53 – 12:05 Uhr | Läuten der Kirchenglocken (Luther-, Ober- und Klosterkirche)                                                              |
| 12:00 Uhr         | Andacht zum Friedensgebet in der Lutherkirche                                                                             |
| 10:00 – 16:00 Uhr | Eröffnung der Ausstellung im Menschenrechtszentrum - Vorträge                                                             |
| 16:00 – 22:00 Uhr | Bahnhofsvor- und Parkplatz - Stationen des Gedenkens und Kerzenwache zur Mahnung gegen den nationalsozialistischen Terror |
| 17:00 – 18:00 Uhr | Lesung der Mitglieder der AG Zeitzeugen (Seniorenbeirat) im CTK                                                           |

18:00 – 18:30 Uhr Lesung des piccolo Theaters in der Lutherkirche

20:00 – 21:00 Uhr Konzert des Staatstheaters Cottbus im Bahnhof Cottbus

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgender Partner, die uns aktiv bei der Organisation dieses Gedenktages unterstützt haben, sprechen wir unseren herzlichen Dank aus:

- Staatstheater Cottbus
- Evangelischer Kirchenkreis Cottbus
- Bahnhofsmanagement in Cottbus

- Kirchengemeinde St.Nikolai Cottbus

- Kirchengemeinde der Lutherkirche

- piccolo Theater

- Menschenrechtszentrum Cottbus e. V.

- Seniorenbeirat, AG Zeitzeugen

- Carl-Thiem-Klinikum

- Cottbuser Aufbruch

- Fraktionen der demokratischen Parteien in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus

**gez. Reinhard Droglä**  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
Cottbus



Blick auf die Lutherkirche Cottbus



Tuchfabrik Sommerfeld in der Lobedanstraße